

EHEGATTENUNTERHALT NACH DER SCHEIDUNG

RECHTSTIPP NOVEMBER 2025

Grundsätzlich können Paare während bestehender Ehe oder danach frei darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe Ehegatten nachehelich Unterhalt zu leisten haben. Treffen Partner eine solche Vereinbarung nicht, so kommt es zur gesetzlichen Regelung nach dem Ehegesetz. Hierbei werden unterschiedliche Faktoren berücksichtigt, wie etwa das Verschulden am Scheitern der Ehe, die Kindererziehung bzw. die Einkommenssituationen der Ehegatten.



**Rechtsanwalt
Dr. Christian Strobl**

§ Wem gebührt Ehegattenunterhalt nach einer Scheidung?

Handelt es sich um eine verschuldensbasierte Scheidung, so hat jener Ehegatte, der allein oder überwiegend schuldig ist, sofern er leistungsfähig ist, dem anderen Ehegatten einen angemessenen Unterhalt zu bezahlen, wenn dessen eigene Einkünfte aus dem Vermögen oder der zumutbaren Berufstätigkeit nicht ausreichen. Die Höhe des Unterhalts bemisst sich dabei an den Lebensverhältnissen der Ehegatten. Der Unterhalt muss angemessen sein. Als Richtsatz für den Ehegattenunterhalt gilt, dass ein Ehegatte ohne eigenes Einkommen rund 33 % des Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen Ehegatten zu erhalten hat. Verfügt der Unterhaltsberechtigte selbst über ein eigenes Einkommen, so erhält er 40 % des gemeinsamen Gesamtnettoeinkommens, abzüglich des eigenen Einkommens. Diese Zahlen gelten jedoch nur als grobe Richtsätze und sind nicht rechtsverbindlich. Sie können je nach den individuellen Umständen erhöht oder reduziert werden.

Bei gleichzeitigem Verschulden hat grundsätzlich kein Ehegatte einen Unterhaltsanspruch. Eine Ausnahme stellt es dar, wenn einer der beiden Ehegatten allein nicht erhaltungsfähig ist; dann wird seine Vermögenssituation nach der Billigkeitsbeurteilung vorgenommen. Der Unterhalt soll gemäß der Rechtsprechung moderat ausfallen, etwa in Höhe von 10 bis 15 % des Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten.

Bei einer Scheidung ohne Schuldspruch hat nur jener Gatte Unterhaltsanspruch, der nicht die Klage eingebracht hat. Die Höhe bemisst sich wiederum nach der Billigkeit.

Auch die Kindererziehung wird in der Gewährung von Unterhalt unter Ehegatten berücksichtigt. Jenem Ehegatten, dem aufgrund der Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten, steht Unterhalt zu. Dieser steht in Höhe des Lebensbedarfes zu. Bei Eheverfehlungen kann dieser Unterhalt verfallen.

§ In welcher Höhe besteht ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt?

Der nacheheliche Unterhalt ist grundsätzlich als Geldrente zu leisten. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch auch Naturalleistungen, wie etwa die Zurverfügungstellung einer Wohnung oder die Übernahme von Wohnkosten, in Frage kommen. Die konkrete Höhe des Unterhalts bemisst sich an den individuellen Lebensumständen der Partner, dem Verschulden am Zerbrechen der Ehe sowie der Erziehung bzw. Pflege gemeinsamer Kinder. Für die einzelnen Szenarien haben sich aus der Rechtsprechung grobe Richtsätze gebildet.

§ Wie lange besteht ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt?

Der Unterhaltsanspruch erlischt grundsätzlich mit der Wiederverheiratung des Unterhaltspflichtigen. Bei Führung einer Lebensgemeinschaft ruht der Anspruch. Ebenso erlischt er bei schweren Verfehlungen gegen den Verpflichteten oder bei ehrlosem Lebenswandel.